

Eine Konferenz der schweiz. Diakonissenhäuser

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **11 (1903)**

Heft 23

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Zur Aufnahme ist erforderlich ein Zeugnis der Ortsbehörde über Moralität und überdies für die künftigen Berufs-Krankenpflegerinnen ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand.

6. Die nähere Organisation der Schule ist folgende:

- a. Zu jedem Kurse werden 10—15 Teilnehmerinnen in einem gemeinsamen Kosthause unter Aufsicht einer tüchtigen Hausfrau vereinigt. Sie haben sich der Hausordnung und den Verordnungen des ärztlichen Kursleiters zu fügen.
- b. Jede erhält daselbst ein gutes Bett (Einer- und Zweierzimmer) und folgende Kost: Frühstück: Milchkaffee mit Brot; Mittagessen: Suppe, 1 Fleisch, 1 bis 2 Gemüse; Abendessen: Milchkaffee mit Brot; Nachtessen: Suppe, Eier- oder Mehlspeisen. Alles gut gekocht und reichlich. Ferner steht eine große, geheizte und gut beleuchtete Stube zu gemeinsamer Benützung zur Verfügung. Heizen der Schlafzimmer und Beleuchtung außerhalb der zum Schlafengehen und Aufstehen nötigen Zeit, sowie andere weitergehende Anforderungen werden extra, aber billig berechnet. Die Teilnehmerinnen haben ihre Zimmer und Betten, sowie das Putzen der Schuhe selbst zu besorgen und der Hausfrau abwechselungsweise in der Küche Aushilfe zu leisten.
- c. Der Unterricht besteht aus 25 anderthalb bis zweistündigen Vorträgen und Übungen, wie sie in dem vom schweiz. Samariterverein aufgestellten „Regulativ über Lehrkurse für häusliche Krankenpflege“ verlangt werden. Daneben wird täglich 2 bis 4 Teilnehmerinnen Gelegenheit gegeben, die Krankenpflege praktisch zu erlernen durch Aushilfeleistung im Kantonshospital. Ebenso soll im Kosthause die Bereitung der gewöhnlichsten Kranken Speisen gezeigt werden. Endlich soll durch Studium des Lehrbuches und Lesen von Fachschriften das Gehörte und Beobachtete dem Gedächtnisse eingepägt werden.
- d. Am Ende eines jeden Kurses wird vor dem Delegierten des schweiz. Samaritervereins eine Prüfung abgelegt, auf Grund welcher die mit Erfolg Geprüften vom schweiz. Samariterverein den Ausweis erhalten. Für diejenigen, welche die Krankenpflege als Beruf auszuüben gedenken, ist diese Prüfung obligatorisch, für die andern freiwillig.
- e. Das Kursgeld pro Teilnehmerin beträgt 20 Fr.; Kost und Logis werden per Tag zu 1 Fr. 80 berechnet. Beides muß entweder zum voraus bezahlt oder durch einen Garantieschein der betreffenden Ortsbehörde gesichert sein. Ist eine Teilnehmerin aus triftigen Gründen an der Vollendung des Kurses verhindert, so wird ihr das vorausbezahlte Kostgeld pro Kata rückvergütet. („Vaterland“.)

Eine Konferenz der schweiz. Diakonissenhäuser,

die am 1. Sept. 1903 in St. Loup stattfand, hat nach dem „Diakonissenboten“ aus Nischen die Beziehungen zum Roten Kreuz besprochen und sich nach eingehender Diskussion auf folgende Leitsätze geeinigt:

1. Wir (d. h. die schweiz. Diakonissenhäuser) werden nach wie vor trachten, unsere Schwestern so gut als möglich für den Dienst bei den Kranken vorzuschulen und auszubilden.

2. Zu einem Diplomexamen führen wir unsere Schwestern auch in Zukunft nicht und legen auf Diplom und Examen sehr wenig Wert. Höher als die beste Note im Examen gilt uns die herzliche Barmherzigkeit, die unermüdliche Geduld, die standhafte Treue, die ausharrt in der heißen Arbeit.

3. Um Staatsunterstützung gedenken wir auch in Zukunft uns nicht zu bewerben, da wir auch fürderhin uns freie Bewegung und Entwicklung sichern möchten.

4. Wenn unser Vaterland von Kriegsnot, von Epidemien betroffen werden sollte, so wird man uns unter den Ersten und auch noch unter den Letzten finden, die Hilfe zu bringen eifrig sind. Wir haben das bereits bisher in allerei Epidemien getan im eigenen Land, wir haben's getan auch in Kriegszeit im fremden Land. Für solche Zeit werden wir uns gern der Führung des Roten Kreuzes unterstellen, für gewöhnliche Zeiten aber behalten wir uns lieber volle Freiheit vor.
